



Artenschutzrechtlicher sowie naturschutzrechtlicher Ausgleich im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens Runz III in Appenweier-Urloffen

Die zur Diskussion stehenden Flächen für den artenschutzrechtlichen sowie naturschutzrechtlichen Ausgleich, u.a. für die verloren gehenden Streuobstbestände (siehe hierzu NatSchG Ba-Wü § 33 a Erhaltung von Streuobstbeständen nach der neuesten Fassung vom Juli 2020), werden nachfolgend kurz bewertet.

1. Ausgewählte Ausgleichsfläche zu Runz III

Das Flurstück 4501 liegt östlich von Urloffen, etwa 980 Meter nordwestlich des Geltungsbereiches. Es handelt es sich um zwei Ackerflächen, die durch einen Graben getrennt sind. Am westlichen Rand befindet sich eine Feldhecke, die als gesetzlich geschützter Offenlandbiotop kartiert ist. Nahe dem Graben befindet sich zudem eine Gruppe älterer Laubbäume.

Im Bereich der Feldhecke sowie an den übrigen Bäumen können die benötigten Kästen für Vögel und Fledermäuse aufgehängt werden. Die Ackerflächen können zu neuen, extensiv bewirtschafteten Obstwiesen umgewandelt werden.

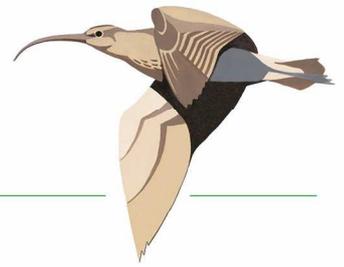
2. Beurteilung weiterer vorgeschlagener Flächen zu Runz III

Gemarkung Appenweier, Flurstücke 559/0 und 652/0:

Diese beiden Grundstücke sind aufgrund der Entfernung, aber auch aufgrund der bereits vorhandenen Strukturen, insbesondere der Obstbäume auf Flurstück 559, am besten von allen in Frage kommenden Grundstücken am besten geeignet. Diese Grundstücke stehen jedoch aufgrund eines geplanten Regenrückhaltebeckens nicht mehr zur Verfügung.

Gemarkung Urloffen, Flurstücke 1112 (1.014 m²) und 1325 (1.101 m²):

Diese beiden Grundstücke sind ungeeignet, da sie östlich der Bahn, aber auch an der Straße liegen und dazu recht klein sind.



Gemarkung Urloffen, Flurstück 861(1.599 m², Güterstraße):

Die Fläche liegt nahe am Baugebiet und ist prinzipiell geeignet, aber alleine nicht ausreichend. Zu bedenken ist, dass diese Fläche eventuell in einem zukünftigen Siedlungsbereich liegt.

Gemarkung Urloffen, Stangenbach:

Die Grünflächen entlang des Stangenbachs sind, u.a. aufgrund der geringen Größe und vorhandener Bäume, zur Anlage einer Obstwiese ungeeignet.

Gemarkung Urloffen, Flurstück 6710:

Dieses Grundstück ist nicht geeignet, da es über 1.000 Meter vom Eingriffsort entfernt liegt, keine Anbindung zum Eingriffsbereich aufweist, aber auch von den Standortverhältnissen (Nässezeiger) und von der aktuellen Nutzung (Viehweide) ungeeignet ist. Außerdem besteht ein gesetzlicher Schutz (kartierter Biotop).

Flurstücke im Bereich des Max-Jordan-Sees:

Aufgrund der Entfernung von über zwei Kilometern zum Geltungsbereich ist die Umgebung des Max-Jordan-Sees nicht für den Ausgleich geeignet. Zudem sind dort aktuell keine typischen Obstflächen vorhanden.

3. Maßnahmen auf der Ausgewählte Ausgleichsfläche

Die nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen sind aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung entnommen.

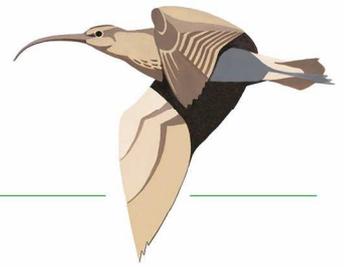
CEF 1 - Nistkästen für Vögel

Da durch den geplanten Eingriff Nistmöglichkeiten bzw. Niststätten für Höhlen- und Halbhöhlenbrüter wie Feldsperling und Star gleichzeitig mit dem Lebensraum verloren gehen und da sich Höhlen in Bäumen, wenn überhaupt, nur langsam entwickeln, ist eine neue Obstwiese mit einer Größe von mindestens einem halben Hektar anzulegen bzw. eine bereits bestehende zu erweitern bzw. zu verbessern.

Zur Unterstützung sind für den Feldsperling drei Nistkästen (alternativ ein Sperlingskoloniehaus), für den Star drei Höhlenkästen und für die Kohlmeise drei Höhlenbrüter-Nistkästen auf Flurstück 4501 aufzuhängen (Karte 6) (vgl. CEF 2 - Ersatz für Quartierbäume bzw. Lebensraum).

Für die Kohlmeise sind Nisthöhlen mit der Größe des Einflugloches von 3,2 cm Durchmesser zu verwenden. Da Nistkästen von verschiedenen anderen Arten genutzt werden können, sind für sämtliche Arten jeweils drei Nistkästen pro verloren gehendem Revier katzensicher aufzuhängen - mit dem Einflugloch auf die Wetter abgewandte Seite. Es können auch Kästen mit einem vorgezogenen Einflugloch, die katzen- und mardersicher sind, verwendet werden. Die Nistkästen für den Star müssen einen Durchmesser des Einfluglochs von 45 bis 50 mm aufweisen.

Da diese Arten derartige Nisthöhlen sofort annehmen, stehen Ausweichnistplätze bzw. neue Niststätten zur Verfügung. Allerdings werden Kästen auch von anderen Arten besetzt, deshalb sind mehrere Kästen aufzuhängen.



Das Aufhängen muss in der Phase vor der Fällung und Rodung der Gehölze erfolgen.

Monitoring

Um die tatsächliche Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen, ist ein Monitoring erforderlich. Die Kästen sind jährlich außerhalb der Fortpflanzungszeit, bevorzugt in den Wintermonaten (Kästen sind nicht frostsicher), zu überprüfen und gegebenenfalls zu reinigen, u.a. Entfernen von Nestern. Während der Brutphase muss die Besiedlung überprüft werden.

Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei den aufgeführten CEF-Maßnahmen ist bei vollständiger Umsetzung eine sehr hohe Wirksamkeit festzustellen, da die Kästen bei den Vögeln sofort bzw. innerhalb von kurzer Zeit besiedelt werden, bei den Fledermäusen aufgrund der hohen Zahl innerhalb kürzerer Zeit.

CEF 2 - Ersatz für Quartierbäume bzw. Lebensraum

Als Ausgleich für den Verlust von Lebensraum für verschiedene Vogel-Arten, aber auch für den Wegfall potentieller Baumhöhlenquartiere als mögliche Fledermaus-Quartiere muss auf Flurstück 4501, etwa 980 Meter nordwestlich des Geltungsbereiches, eine neue, extensiv zu bewirtschaftende Obstwiese mit einer Größe von etwa einem halben Hektar angelegt werden (Karte 6).

Die dort zu pflanzenden Bäume sind langfristig zu neuen Habitatbäumen entwickeln.

Als Orientierung dient die Empfehlung von Runge, Simon & Widdig (2009) pro verloren gehenden Quartierbaum etwa fünf neue potentielle Quartierbäume zu schaffen.

- Baum mit geringem Quartierpotential: ein neuer Habitatbaum
- Baum mit mittlerem Quartierpotential: zwei neue Habitatbäume
- Baum mit hohem Quartierpotential: drei bis fünf neue Habitatbäume.

Dabei muss es sich um Hochstämme von regionalen und lokalen Sorten von Apfel, Birne oder Kirsche handeln.

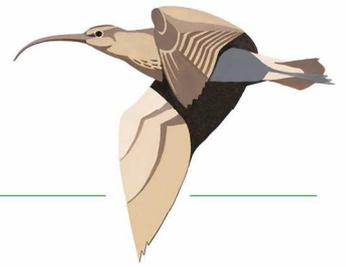
Nach aktuellem Planungsstand kann lediglich ein kartierter Baum mit geringem und einer mit mittlerem Quartierpotential für Fledermäuse erhalten bleiben (Karte 3). Zur Überbrückung sind auf Flurstück 4501 14 Fledermauskästen an den bereits vorhandenen Bäumen aufzuhängen. Hierbei sind verschiedene Kastentypen zu verwenden, z.B.:

5 x Fledermaushöhle 2F (mit doppelter Vorderwand) (Bezeichnung der Firma Schwegler)

5 x Fledermaushöhle 2FN (speziell) (Firma Schwegler)

4 x Fledermausflachkasten 1FF (Firma Schwegler).

Es können auch vergleichbare Fledermauskästen anderer Firmen verwendet werden. Da teilweise mit langen Lieferzeiten gerechnet werden muss, sind die Kästen zeitnah zu bestellen.



Monitoring

Um die tatsächliche Wirksamkeit der Maßnahmen zu überprüfen, ist ein Monitoring erforderlich. Daher sind die aufzuhängenden Fledermauskästen jährlich in den Wintermonaten zu reinigen und in den ersten fünf Jahren ab Baubeginn einmal jährlich im Zeitraum von Mitte Mai bis Ende Juli durch einen sachverständigen Fledermauskundler auf Besiedlung zu kontrollieren. So werden die lokalen Populationen mittelfristig durch das Entstehen neuer Quartiermöglichkeiten unterstützt.

Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Bei den aufgeführten CEF-Maßnahmen ist bei vollständiger Umsetzung eine sehr hohe Wirksamkeit festzustellen, da die Kästen bei den Vögeln sofort bzw. innerhalb von kurzer Zeit besiedelt werden, bei den Fledermäusen aufgrund der hohen Zahl innerhalb kürzerer Zeit.

Bühl, 12. April 2021

Dr. Martin Boschert und Elsa Brozynski

Anhang

aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

Karte 6: *Lage der Maßnahmenfläche.*

